



# Gewaltentrennung

Unterrichtsmaterialien für Sekundarstufe II  
Fach: Geschichte und Staatskunde

GS1



★ WWW.JGL-WETTBEWERB.CH ★

JUGEND  
GESTALTET  
LEBENS  
RAUM

INITIERT VON DER HSR HOCHSCHULE FÜR TECHNIK RAPPERSWIL  
UNTERSTÜTZT DURCH SWISS LIFE

## Lernziele ↓

- ➔ Das politische System der Schweiz in den Grundzügen kennen lernen
- ➔ Wesentliche Errungenschaften von Demokratien (Gewaltentrennung, Mitbestimmung) verstehen
- ➔ Die Gewaltentrennung und ihre hierarchischen Abstufungen erklären können
- ➔ Die Gemeinde als einen wichtigen Ort der Planung erkennen lernen

Die Politik der Schweiz spielt sich auf verschiedenen, hierarchisch angeordneten Ebenen ab: Bund, Kantone und Gemeinden. Dabei ist festgelegt, welche Ebene für welchen Aufgabenbereich zuständig ist.

### Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton wird in der Bundesverfassung festgelegt. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen beispielsweise die Staatsfinanzen, die Aussenpolitik und die Sicherheitspolitik. Im Steuerwesen sind Bund und Kantone gemeinsam zuständig. Im Kompetenzbereich der Kantone liegt zum Beispiel das Spitalwesen, das Polizeiwesen oder die Raumplanung.

Die Gemeinden verfügen in der Schweiz über eine ausgeprägte Autonomie. In der Regel legen die Kantone die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden fest. Generell ist aber die Gemeinde zuständig für den Schulbereich, das Sozialwesen sowie ausgewählte Bereiche der Raumplanung (beispielsweise Zonenplanung und Baubewilligungen).

### Die Gewaltentrennung

Alle demokratischen Staaten verfügen über die so genannte Gewaltentrennung. In der Schweiz wurden mit der Bundesverfassung von 1848 die Organe für die Exekutive (regierende Gewalt), Legislative (gesetzgebende Gewalt) und Judikative (richterliche Gewalt) bestimmt. Durch die Trennung der Staatsmacht in drei unabhängige Gewaltbereiche soll eine Machtkonzentration und ein Machtmissbrauch verhindert werden.

### Die Gewaltentrennung auf Bundesebene

>> Die Legislative: Nationalrat und Ständerat

Die Gesetze in der Schweiz werden vom Bundesparlament erlassen. Es besteht aus zwei Räten, welche das Volk (Nationalrat) respektive die Kantone (Ständerat) repräsentieren. Der Nationalrat zählt 200 Abgeordnete, der Ständerat 46. Die beiden Räte wählen u.a. den Bundesrat.

#### Die hierarchischen „Ebenen“ der Schweiz:

- >> Bund
- >> Kantone
- >> Gemeinden

#### Die Aufgabenteilung:

- >> Der Bund ist zuständig für Staatsfinanzen, Aussenpolitik, Sicherheitspolitik usw.
- >> Die Kantone sind zuständig für Polizeiwesen, Raumplanung usw.
- >> Die Gemeinden sind zuständig für Schulbereich, Zonenplanung, Baubewilligungen usw.

#### Die Gewaltentrennung:

- >> Regierende Gewalt (=Exekutive)
- >> Gesetzgebende Gewalt (=Legislative)
- >> Richterliche Gewalt (=Judikative)

#### Die Gewalttrennung auf Bundesebene:

- >> Exekutive: Bundesrat
- >> Legislative: Parlament (National- und Ständerat)
- >> Judikative: Bundesgerichte

>> Die Exekutive: Bundesrat

Sieben Mitglieder bilden den Bundesrat, die Landesregierung der Schweiz. Die Zusammensetzung des Bundesrates soll dabei repräsentativ für die Schweiz sein (in Bezug auf Landesteile, Sprachen und Geschlechter). Die Bundesräte und Bundesrätinnen organisieren die Staatstätigkeiten und führen die Beschlüsse des Parlamentes aus. Jeder Bundesrat steht einem Departement vor. Diese bilden zusammen die Bundesverwaltung.

>> Die Judikative: Bundesgericht

Das Bundesgericht ist die höchste richterliche Behörde der Schweiz.

## Die Gewaltentrennung auf Kantons- und Gemeindeebene

Wie auf Bundesebene existiert die Gewaltentrennung auch auf Kantons- und Gemeindeebene. Obwohl die Begriffe und teilweise die Aufgabenbereiche zwischen den einzelnen Kantonen und Gemeinden variieren, ist der Grundsatz der Trennung von Exekutive, Legislative und Judikative auf allen drei Stufen gewahrt.

	Kanton	Gemeinde
<b>Exekutive</b>	Die Kantonsregierung setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen <i>Bsp. Regierungsräte oder Staatsräte</i>	Die Gemeinderegierung setzt sich meist aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen. <i>Bsp. Gemeinderat oder Stadtrat</i>
<b>Legislative</b>	Die Parlamente setzen sich aus bis zu 200 Mitgliedern zusammen. <i>Bsp. Grosser Rat (AG), Kantonsrat (OW), Landrat (GL)</i>	Viele Gemeinden kennen die direktdemokratische Gemeindeversammlung. In grösseren Ortschaften gibt es ein Parlament. <i>Bsp. Einwohneramt (Stadt Zürich)</i>
<b>Judikative</b>	Gerichte sind kantonal oder regional tätig. <i>Bsp. Obergericht (BE), Kantonsgericht (SG), Verwaltungsgericht (ZH), Bezirksgericht (ZH)</i>	Gerichtsbarkeiten bestehen z.T. auch in den Gemeinden. <i>Bsp. Friedensrichter (BL)</i>

## Die politischen Instrumente für die Bürgerinnen und Bürger

Neben dem Stimm- und Wahlrecht besitzt der Schweizer Bürger noch weitere politische Rechte. Es handelt sich beispielsweise um das Referendum, die Initiative oder um die Petition. Der Schweizer Bürger hat auf allen Ebenen Mitspracherechte und kann die Politik daher massgeblich mit beeinflussen. Er kann Ideen, Visionen und Anregungen und konkrete Vorschläge einbringen. Das politische System der Schweiz ist zum grössten Teil ein Milizsystem. Das bedeutet, dass die Personen die jeweiligen Tätigkeiten nicht vollamtlich ausführen.

### Politische Instrumente für die Bürgerinnen und Bürger:

- >> Stimmrecht
- >> Wahlrecht
- >> Referendum
- >> Initiative
- >> Petition
- usw.



Landsgemeinde in Glarus 2006

[www.glarusnet.ch](http://www.glarusnet.ch)

# Arbeitsblatt zur Gewaltentrennung

## Aufgabe 1

**1 a.** Was versteht man unter dem Begriff der Gewaltentrennung?

.....

.....

.....

.....

.....

**1 b.** Welches sind die drei unterschiedlichen Gewalten?

- wirtschaftliche Gewalt
- gesetzgeberische Gewalt
- mediale Gewalt
- ökologische Gewalt
- regierende Gewalt
- richterliche Gewalt

**1 c.** Ist die Gewaltentrennung in einem demokratischen System wichtig? Wenn ja, was würde passieren, wenn es sie nicht geben würde?

.....

.....

.....

**1 d.** Auf welchen Ebenen gibt es die Gewaltentrennung?

- Bund
- Kanton
- Gemeinde
- auf allen drei Ebenen

## Arbeitsblatt zur Gewaltentrennung

### Aufgabe 2

**2 a.** In der Schweiz gibt es zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden eine Aufgabenteilung. Ordne die unten aufgeführten Bereiche der Ebene zu (**1** Bund, **2** Kanton, **3** Gemeinde), welche jeweils dafür verantwortlich ist.

- Alters- und Hinterlassenen Versicherung (AHV)
- Polizei
- Gesundheit
- Aussen- und Sicherheitspolitik
- Kindergarten und Schulwesen
- Abfallentsorgung
- Raumplanung
- Staatshaushalt

**2 b.** Wie weiss man, wer wofür zuständig ist?!

.....

.....

.....

.....

## Lösung 1

- 1 a.** Die Gewaltentrennung ist ein Kennzeichen einer demokratischen Staatsform. Bei den einzelnen Gewalten handelt es sich um die Exekutive (regierende Gewalt), Legislative (gesetzgebende Gewalt) und die Judikative (richterliche Gewalt). Die Gewaltentrennung verhindert, dass eine der Gewalten zu grosse Machtansprüche bekommt oder gar die ganze Macht an sich reissen kann.
- Bspielsweise in Italien beklagten sich die Bundesrichter immer wieder über die Versuche eines früheren Ministerpräsidenten, Einfluss auf den Zuständigkeitsbereich der Richter zu nehmen.
- 1 b.** Gesetzgebende Gewalt, regierende Gewalt, richterliche Gewalt
- 1 c.** Die Gewaltentrennung ist ein zentrales Merkmal der Demokratie. Sie garantiert die gegenseitige Kontrolle und verhindert, dass eine Macht zu stark wird.
- Es ist fraglich, inwieweit sich die Errungenschaften der Demokratie (Bsp. die Grundrechte jedes Einzelnen) durchsetzen liessen, wenn es die Gewaltentrennung nicht geben würde.
- 1 d.** Auf allen drei Ebenen

## Lösung 2

- 2 a.** 1 Bund: Alters- und Hinterlassenen Versicherung (AHV), Aussen und Sicherheitspolitik und Staatshaushalt  
2 Kantone: Gesundheit, Polizei, Raumplanung  
3 Gemeinde: Kindergarten und Schulwesen, Abfallentsorgung
- 2 b.** Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ist teilweise in der Bundesverfassung umschrieben.
- Die Kantone delegieren in ihren Gesetzgebungen gewisse Aufgaben an die Gemeinden weiter.

## Eine Planungsgeschichte oder: „Initiativen“ und Gewaltentrennung auf Gemeindeebene

### 1. Phase „Eingabe“

Der **Gewerbe- und Verkehrsverein** der Gemeinde A beschäftigt sich mit gemeinsamen Anliegen der Gewerbetreibenden, Geschäftsinhaber und Geschäftsinhaberinnen, Wirten und Hoteliers in der Gemeinde. Man stimmt darin überein, dass die Entwicklungsaussichten für die meisten Betriebe zwar nicht beunruhigend, jedoch unsicherer geworden sind.

Es soll etwas unternommen werden, damit

- in der Gemeinde die Bautätigkeit im bisherigen Ausmass anhalten wird;
- in der Gemeinde auch künftig in ausreichendem Masse eingekauft werden kann (dass die Geschäfte im Dorfkern erhalten bleiben);
- weiterhin Erholungssuchende und Passanten in der Gemeinde halt machen und damit den Gastgewerbebetrieben ein Weiterbestehen sichern.

In diesem Sinne wendet sich der Gewerbe- und Verkehrsverein mit einem **Schreiben** an den Gemeinderat. Er möchte darin „seine Besorgnis darüber ausdrücken“ (ist für **Eingaben** eine typische Formulierung), was die Entwicklung der Gemeinde betrifft. Er „fordert den Gemeinderat auf“ (auch dies eine typische Redensart), das Notwendige zu unternehmen um die Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der Gemeinde zu verbessern. (Der Gewerbe- und Verkehrsverein versucht mit dieser allgemeinen Formulierung, nicht zum vorne herein beim Gemeinderat auf Abwehr zu stossen. Selbstverständlich hat er konkrete Ideen und Vorstellungen, die er dann zu einem späteren Zeitpunkt auch einbringen wird). Um seine Ideen mitzuteilen, wählt der Gewerbe- und Verkehrsverein die folgende Formulierung:

„Wir beantragen dem Gemeinderat insbesondere zu prüfen:

- worin die anstehenden mittel- und langfristigen Entwicklungsprobleme der Gemeinde liegen und wie diese angegangen und gelöst werden können;
- worin die künftigen Aufgaben der Gemeinde liegen und wie diese allenfalls in einem Gesamtkonzept aufeinander abgestimmt werden können;
- ob zur Lösung all dieser Aufgaben nicht vorgängig eine Vision über die Entwicklung der Gemeinde entworfen und diskutiert werden sollte.“

Das Schreiben an den Gemeinderat schliesst mit dem Angebot, dass der Gewerbe- und Verkehrsverein gerne an der damit umschriebenen Zukunftsaufgabe mitwirken werde.

#### Weitere Informationen:

Sind den „Hinweisen“ zum Fachthema Raumplanung und zum Fachthema Politisches System der Schweiz zu entnehmen (siehe [www.jgl-wettbewerb.ch](http://www.jgl-wettbewerb.ch))



## 2. Phase „Bildung einer Planungskommission“

Was tut der **Gemeinderat**? Er bedankt sich selbstverständlich für die Eingabe und „zeigt sich erfreut darüber, dass sich der Gewerbe- und Verkehrsverein so intensiv mit den Aufgaben der Gemeinde auseinandersetzt und sich für das Gemeinwohl engagiert“ (eine übliche Form höflicher Formulierungen im politischen Briefverkehr).

Da noch weitere Aufgaben, welche die künftige Entwicklung der Gemeinde betreffen, anstehen – wie beispielsweise verschiedene Anfragen, Baueingaben und vor allem ein grösseres Projekt – **kommt** der Gemeinderat der Eingabe des Gewerbe- und Verkehrsvereins gerne **entgegen** (freundliche Formulierung, die ausdrückt, dass der Gemeinderat das **Schreiben beantworten** muss, **auf die Eingabe eintreten** oder auch **nicht eintreten** bzw. den **Antrag annehmen** oder **ablehnen** könnte).

Eine gesamtheitliche Beschäftigung mit derartigen Zukunftsaufgaben ist eine ganz typische Ortsplanungstätigkeit. Der Gemeinderat – als **Milizgremium** – kann diese aber auch zusammen mit der Gemeindeverwaltung in der Regel nicht selber bewältigen. Er leitet aber als **Exekutivbehörde** den Planungsprozess ein und überwacht ihn. Der Gemeinderat setzt eine **Planungskommission** ein, in die Mitglieder aller wichtigen Interessengruppen in der Gemeinde und Parteienvertreter **berufen** werden. Speziell wird auch der Gewerbe- und Verkehrsverein eingeladen, einen **Vertreter** zu **entsenden**. Der Gemeinderat selbst wird in der Planungskommission durch ein Mitglied des Gemeinderates (Ressortchef Planen und Bauen) vertreten.

Die Planungskommission wird mit Hilfe eines Pflichtenheftes beauftragt, die anstehenden Planungsprobleme zu behandeln. Insbesondere die Anliegen des Gewerbe- und Verkehrsvereins sind zu berücksichtigen, aber auch diejenigen anderer Interessengruppen und Einzelpersonen.

Die Kommission hat innert zweier Jahre je einen Entwurf zu einem Leitbild und zu weiteren Planungsinstrumenten (kommunaler Richtplan, Zonenplan sowie Bau- und Zonenordnung) zu erarbeiten. Die Bevölkerung muss während des Planungsprozesses mit einbezogen werden.

### Hinweis für die Aufgaben:

Beachte: In der zweiten Phase ist der Gemeinderat Akteur.  
Beachte im nebenstehenden Text ferner die Formulierungen  
>> der Gemeinderat kommt entgegen  
>> er beantwortet das Schreiben  
>> er nimmt den Antrag an  
>> Petition

### Hinweis für die Aufgaben:

Beachte: Der Gemeinderat als Exekutivbehörde,  
>> ist in der Regel eine Milizbehörde, d.h. die Mitglieder gehen noch anderen beruflichen Tätigkeiten nach (Ausnahme: einzelne Mitglieder in grossen Gemeinden und der Stadtrat von grösseren Städten)  
>> verfügt über eine Gemeinde-(Stadt-) Verwaltung, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützt  
>> kann für die Bearbeitung speziell aufwändiger Aufgaben zu seiner Entlastung Kommissionen einsetzen.

Die Erläuterung der Begriffe der unterschiedlichen Planungsinstrumente (Leitbild, kommunaler Richtplan, Zonenplan, Bau- und Zonenordnung) ist in den Hinweisen zum Fachthema Raumplanung zu finden (siehe [www.jgl-wettbewerb.ch](http://www.jgl-wettbewerb.ch)).

### 3. Phase „Erarbeitung von Entwürfen“

Die Planungskommission arbeitet mit einem privaten Planungsbüro zusammen: Der Ortsplaner unterbreitet Arbeitspapiere und macht Vorschläge über das weitere Vorgehen. Die Planungskommission tagt alle paar Wochen und legt, basierend auf den Vorschlägen des Ortsplaners, die weiteren Schritte fest, die dieser mit seinem Büro dann wieder vorbereitet. So entstehen nach und nach Entwürfe, zuerst betreffend eines Leitbildes für die Gemeinde A und schliesslich zu Zonenplanänderungen sowie zu Änderungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement.

In dieser Phase wird die Bevölkerung darüber orientiert, dass eine Ortsplanungsrevision vorbereitet wird. Sie wird eingeladen, Ideen und Anliegen zuhanden der Planungskommission schriftlich einzureichen. Mit Eigentümern und Bauherrschaften, die grössere Bauvorhaben planen, führt die Planungskommission Gespräche.

#### Hinweis für die Aufgaben:

Beachte: In der dritten Phase ist die Planungskommission Akteur.

Sie arbeitet mit dem Ortsplaner zusammen. Diesem kommt die Funktion des Beraters zu.

Beachte im nebenstehenden Text ferner die Formulierungen

>> der Ortsplaner unterbreitet Vorschläge

>> die Planungskommission lässt vom Ortsplaner Entwürfe erarbeiten und berät diese.

Die Bevölkerung wird über die Planungstätigkeit orientiert und eingeladen, allfällige Anliegen und Ideen einzubringen.

Die Erläuterungen der Begriffe „Zonenplanänderung“ und „Änderungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement“ ist in den Hinweisen zum Fachthema Raumplanung zu finden (siehe [www.jgl-wettbewerb.ch](http://www.jgl-wettbewerb.ch)).

### 4. Phase „Mitwirkung der Bevölkerung“

Die Planungskommission legt die Entwürfe dem Gemeinderat vor. Dieser nimmt die Entwürfe zur Kenntnis und bringt allenfalls Anpassungen, Korrekturen oder Ergänzungen an. Anschliessend werden die Planentwürfe der **Bevölkerung** zur so genannten **Mitwirkung** vorgelegt. Insbesondere die an der Ortsplanung Interessierten und die durch die vorgesehenen Änderungen Betroffenen sind dabei eingeladen, **sich zu den Entwürfen zu äussern**.

Damit dies auch erfolgreich möglich ist, sind Informationsveranstaltungen, Informationsschriften und Gespräche erforderlich. Die Meinungsäusserungen werden in der Regel in schriftlicher Form an den Gemeinderat gestellt, der sie der Kommission zur Bearbeitung weitergibt. Der Gemeinderat orientiert in der Folge die Bevölkerung darüber, inwiefern die Eingaben haben berücksichtigt werden können.

Gleichzeitig mit dem Mitwirkungsverfahren oder unmittelbar anschliessend daran werden die Entwürfe den zuständigen **kantonalen Amtsstellen** zur Stellungnahme unterbreitet. Diese prüfen die Entwürfe auf ihre Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan, den übergeordneten weiteren Planungen und der Gesetzgebung. Dieses Verfahren nennt man die **Vorprüfung**. Diese Überprüfung führt (falls notwendig) zu einer Bereinigung der Entwürfe.

#### Begriffserläuterung Mitwirkung:

Gemäss Art. 4 des Raumplanungsgesetzes sorgen die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

#### Hinweis für die Aufgaben:

Beachte: In der vierten Phase sind verschiedene Akteure aktiv.

>> die Planungskommission unterbreitet die Entwürfe dem Gemeinderat

>> der Gemeinderat nimmt von den Entwürfen Kenntnis und gibt sie zur Mitwirkung und Vorprüfung frei

>> die Bevölkerung nimmt zu den Entwürfen Stellung

>> die kantonalen Amtsstellen nehmen zu den Entwürfen Stellung (Vorprüfung).

Die Erläuterungen des Begriffs „kantonaler Richtplan“ ist in den Hinweisen zum Fachthema Raumplanung zu finden (siehe [www.jgl-wettbewerb.ch](http://www.jgl-wettbewerb.ch)).

## 5. Phase „Auflage- und Einsprachverfahren“

Bevor über die Entwürfe Beschluss gefasst werden kann, sind noch weitere Schritte durchzuführen. Der Zonenplan und die Vorschriften des Bau- und Zonenreglementes sind **für die Eigentümerinnen und Eigentümer** von Grundstücken **verbindlich**. Sie haben den Charakter von **Gesetzen**. Aus diesem Grunde müssen die Entwürfe öffentlich aufgelegt werden und die direkt Betroffenen dürfen – sofern sie mit den Entwürfen nicht einverstanden sind – **Einsprache dagegen erheben**. Diese beiden Verfahren nennt man **Auflage- und Einsprachverfahren**. Der Gemeinderat muss anschliessend versuchen, sich mit den Einsprechenden zu verständigen um, wenn möglich, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, so wird eine Ablehnung der Einsprache vorgesehen.

### Hinweis für die Aufgaben:

Beachte: In der fünften Phase sind der Gemeinderat und die betroffenen Eigentümer Akteure.

Beachte im nebenstehenden Text ferner die Formulierungen

>> grundeigentümergebunden

>> öffentliche Auflage

>> Einsprache erheben

>> Gesetzescharakter der Pläne und Vorschriften.

Die Grundeigentümergebundenheit macht Auflage- und Einsprachverfahren notwendig. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit gewährleistet.

## 6. Phase „Beschlussfassung und Genehmigung“

Die kantonalen Bau- und PlanungsGesetze umschreiben das Beschlussfassungs- und Genehmigungsverfahren. In der Gemeinde A ist für die Beschlussfassung die Gemeindeversammlung zuständig. Hier wird über die nicht erledigten (zur Ablehnung vorgelegten) Einsprachen, über den Zonenplan sowie über das Bau- und Zonenreglement Beschluss gefasst.

Die an der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen im Zonenplan sowie im Bau- und Zonenreglement treten erst in Kraft, wenn sie durch den Regierungsrat genehmigt worden sind.

### Hinweis für die Aufgaben:

Beachte: In der sechsten Phase sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde die zentralen Akteure.

Ferner kommt dem Regierungsrat als Genehmigungsinstanz eine Kontrollfunktion zu: Er lässt die kommunalen Pläne und Reglemente auf ihre Rechtmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit übergeordneten Plänen prüfen.

Die Erläuterung der Begriffe „Beschlussfassungs- und Genehmigungsverfahren“ ist in den Hinweisen zum Fachthema Raumplanung zu finden (siehe [www.jgl-wettbewerb.ch](http://www.jgl-wettbewerb.ch)).

## 7. Phase „Rechtsmittelverfahren“

Eigentümer, die mit einer beschlossenen bzw. genehmigten Änderung nicht einverstanden sind, haben dies an sich bereits mit ihrer Einsprache kundgetan. Nun bleibt ihnen aber noch der so genannte Rechtsweg offen: Sie dürfen **Beschwerde** führen.

Beschwerden müssen durch eine richterliche Instanz behandelt werden. In den meisten Kantonen handelt es sich dabei um das **Verwaltungsgericht**.

### Hinweis für die Aufgaben:

Beachte: In der siebten Phase sind die betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen und die Gerichte Akteure.

Beachte im nebenstehenden Text ferner die Formulierung

>> Beschwerde führen.

Weiterführende Informationen zur Judikative sind den Hinweisen zum Fachthema Politik zu entnehmen (siehe [www.jgl-wettbewerb.ch](http://www.jgl-wettbewerb.ch)).

## Arbeitsblatt zur Gewaltentrennung

### Aufgabe 3 (Planungsgeschichte)

**3 a.** Handelt es sich bei der Eingabe des Gewerbe- und Verkehrsvereins um eine kommunale Form

- des Referendums?
- der Volksinitiative?
- der Petition?

**3 b.** Gehört die Planungskommission

- zur Exekutive?
- zur Legislative?
- zur Judikative?
- sie hat einen anderen Status, nämlich.....

**3 c.** Inwiefern kommen die Stimmbürger als Legislative bei Ortsplanungsaufgaben zum Zug (analog zur Situation bei kantonalen Gesetzen und Bundesgesetzen)?

.....

**3 d.** Inwiefern kommen alle Interessierten und Engagierten bei Ortsplanungsaufgaben zum Zug?

.....  
.....

**3 e.** Inwiefern kommt bei Ortsplanungsaufgaben die Judikative zum Zug?

.....  
.....  
.....

## Lösung 3 (Planungsgeschichte)

- 3 a.** Es handelt sich bei der Eingabe um eine Petition, da der Gemeinderat nur die Eingabe beantworten muss. Es liegt weder eine Gesetzesrevision vor, noch geht es um einen Verfassungstext.
- 3 b.** Die Planungskommission hat einen anderen Status, nämlich einen Beraterstatus.
- 3 c.** Bei der Gemeindeversammlung
- 3 d.** Bei der Orientierung: mit Aufforderungen und der Möglichkeit Ideen und Anliegen einzubringen.  
Bei der Mitwirkung: Sie haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.
- 3 e.** Rekursmöglichkeit: Verwaltungsgericht  
(Bei Einsprachen nimmt noch keine Instanz der Judikative Stellung; hier geht es erst um die Pflicht, die Interessen gegeneinander abzuwägen.)

# Arbeitsblatt zur Gewaltentrennung

## Aufgabe 4 (Rollenspiel)

### Die Diskussion in der Planungskommission

#### Situation:

Die Planungskommission (siehe Planungsgeschichte) erhält Kenntnis von jenem grossen Vorhaben, mit dem der Gemeinderat bereits konfrontiert war: Die COOP beabsichtigt 2 km ausserhalb der Bauzonen der Gemeinde A, unmittelbar neben dem Autobahnanschluss, ein Einkaufszentrum zu bauen. Es handelt sich um ein Vorhaben, für das nicht nur eine Einzonung von Landwirtschaftsland sondern auch ein Gestaltungsplan notwendig ist. Der Landeigentümer ist ein Landwirt, bei dem die Betriebsnachfolge nicht gesichert ist und der bereit ist, das notwendige Land zu verkaufen.

Die Planungskommission lädt den Vertreter der COOP und den Landwirt B an eine Sitzung ein. An dieser Sitzung sind somit vertreten:

- >> die Präsidentin der Planungskommission
- >> ein Gemeinderat
- >> der Ortsplaner
- >> der Vertreter des Gewerbe- und Verkehrsverbandes
- >> der Vertreter der Ortspartei SVP, die Vertreterin der grünen Ortspartei, die Vertreterin der Ortspartei SP und der Vertreter der Ortspartei FDP
- >> ein Vertreter „der jungen Generation“
- >> der Bausekretär (Vertreter der Gemeindeverwaltung)
- >> der Vertreter von COOP
- >> der Landwirt B

#### Aufgabenstellung:

Die Schülerinnen und Schüler sollen in die „Rollen“ der verschiedenen Akteure schlüpfen und in einem Rollenspiel die Sitzung der Planungskommission mit dem Vertreter von COOP und dem Landwirt B durchspielen.

Die Positionen und Interessen der einzelnen Akteure sind der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Der Gemeindepräsident und Ortsplaner bemühen sich dabei um einen Ausgleich der Interessen.

#### Hinweis für die Aufgaben:

Beachte folgende Punkte:

- >> Welches sind die Positionen und die wichtigsten Interessen der unterschiedlichen Akteure?
- >> Mit was für Argumenten debattieren die Akteure?
- >> Was für raumplanerische Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein solches Projekt realisiert werden kann?
- >> Welche Kompromisse sind nötig, damit die Planungskommission Entwürfe ausarbeiten kann und der Planungsprozess nicht ins Stocken gerät?

#### Die notwendigen raumplanerischen Voraussetzungen:

- >> Es kann nur innerhalb der Bauzone gebaut werden.
- >> Im vorliegenden Falle müsste die Landwirtschaftszone in eine Bauzone „umgewandelt“ werden. Das nennt man Einzonung.
- >> Der Gestaltungsplan ist ein Sondernutzungsplan und somit ein Planungsinstrument. Er klärt ab, ob der Standort für das Einkaufszentrum geeignet ist, ob keine überwiegenden anderen Interessen betroffen sind und worin die Auswirkungen (Lärm, Schatten) bestehen. Im vorliegenden Fall muss (beispielsweise von der COOP) ein Gestaltungsplan eingereicht werden, der in den Grundzügen die Gestaltung des Projektes umschreibt.

## Arbeitsblatt zur Gewaltentrennung

Präsidentin der Planungskommission	Die Präsidentin der Planungskommission leitet die Sitzung. Sie steckt persönliche Interessen zurück und ist darum bemüht, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
Ein Gemeinderat	Als Vertreter der Gemeinderegierung will der Gemeinderat die Interessen der Gemeinde wahren und im Wohle für das Gemeinwesen entscheiden. Er sieht beim Projekt sowohl positive wie negative Punkte und argumentiert immer aus einer Gesamtsicht.
Ortsplaner	Der Ortsplaner ist der Fachmann, der die Gemeinde berät. Er bringt sich in die Diskussion ein, wenn er Unrechtmässigkeiten oder Schwierigkeiten sieht und relativiert übertriebene Entwicklungsabsichten. Er bemüht sich darum, dass ein Ausgleich der Interessen gefunden werden kann.
Vertreter vom Gewerbe- und Verkehrsverband	Der Vertreter vom Gewerbe- und Verkehrsverband ist sehr an einer qualitativen Entwicklung der Gemeinde interessiert. Als Vertreter der lokalen Dorfläden und Gasthäuser im Dorfkern fürchtet er ein Einkaufszentrum, welches eine Konkurrenz darstellt und das lebendige Dorzentrum vielleicht in Zukunft untergräbt.
Vertreter der Ortspartei SVP	Dem Vertreter der SVP liegt das Kleingewerbe des Dorfes ebenso am Herzen wie das wirtschaftliche Überleben der gesamten Gemeinde. Er will die Kosten für das Gemeinwesen niedrig halten und dem Investor möglichst keine Steine in den Weg legen.
Vertreterin der Ortspartei SP	Der Vertreterin der Ortspartei SP ist der drohende Bedeutungsverlust des Dorfzentrums ein Dorn im Auge. Fehlende Kontakte und Einkaufsmöglichkeiten für ältere Menschen will sie vermeiden.
Vertreterin der grünen Partei	Die Vertreterin der grünen Partei spricht sich gegen das Einkaufszentrum auf der grünen Wiese aus. Durch die Nähe zum Autobahnanschluss befürchtet sie eine starke Zunahme des motorisierten Individualverkehrs. Das Einkaufszentrum müsste mit öV sehr gut erschlossen sein.
Vertreter der Ortspartei FDP	Der wirtschaftsnahe Vertreter plädiert für die Realisierung des Einkaufszentrums. Er schätzt die optimale Verkehrsanbindung mit der Nähe zum Autobahnzugang und freut sich über höhere Steuereinnahmen.
Vertreter der jungen Generation	Der Vertreter der jungen Generation setzt sich für ein Anliegen der Jugend im Dorf ein. Er will verhindern, dass nur über das Einkaufszentrum debattiert wird, er sieht dringenden Handlungsbedarf (bsp. Jugendhaus).
Bausekretär	Der Bausekretär ist die eigentliche Fachperson der Gemeinde, was Fragen des Bauens anbelangt. Er steht persönlich dem Projekt positiv gegenüber.
Vertreter von COOP	Der Vertreter von COOP möchte das Einkaufszentrum so schnell wie möglich realisieren. Er stellt der Gemeinde neue Arbeitsplätze und zusätzliche Steuereinnahmen in Aussicht und fordert, dass für die Realisierung des Projekts Zugeständnisse von Seiten der Gemeinde gemacht werden.
Landwirt B	Der Landwirt B macht sich primär Sorgen um seine berufliche Zukunft. Ein gutes Angebot für sein Land würde er gerne annehmen. Für ihn stehen vor allem die persönlichen Interessen im Vordergrund.